



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	DIPLOMA Hochschule		
Ggf. Standort	Hannover, Leipzig, Online		
Studiengang	<i>Physiotherapie</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern) ¹	Variante berufsbegleitendes Aufbaustudium: 5 Semester Variante ausbildungsbegleitendes Studium: 8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	150 ²	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Aufbaustudium: 16 Ausbildungsbegleitend: 44	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Aufbaustudium: 8 Ausbildungsbegleitend: 5	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	<u>Anzahl der Studienanfänger:innen:</u> Wintersemester 2019/2020–Sommersemester 2023 <u>Anzahl der Absolvent:innen:</u> - Aufbaustudium – Wintersemester 2021/2022–Sommersemester 2023 - Ausbildungsbegleitend – Sommersemester 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		

¹ Jeweils unter Berücksichtigung der Anrechnung der Physiotherapie-Ausbildung in Umfang von 90 CP.

² Laut Hochschule können an den Studienorten in Hannover und Leipzig im Fernstudium mit realen Präsenzseminaren je eine Kohorte à 30 Studierenden aufgenommen werden. Im Fernstudium mit Live-Online-Seminaren sind zwei bis drei Parallelkohorten à 30 Studierenden möglich.

Zuständige Referentin	Magdalena Müller
Akkreditierungsbericht vom	13.05.2024

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	20
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	26
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	26
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	30
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	30
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	30

4	Datenblatt	31
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>31</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>33</i>
5	Glossar	34

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Der Titel des Moduls 11 „Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie“ ist anzupassen und der Begriff „Direktzugang“ ist zu vermeiden, da er eine berufliche Berechtigung suggeriert und der Intention der Hochschule in dem Modul nicht gerecht wird.

Kurzprofil des Studiengangs

Die DIPLOMA Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen (DIPLOMA Hochschule) ist eine Einrichtung der DIPLOMA Private Hochschulgesellschaft mbH, vom Bundesland Hessen dauerhaft staatlich anerkannt und hat ihren Hochschulsitz in Hessen. Zum 01.04.2023 hat die Hochschule den Fachbereich Gesundheit & Soziales aufgrund dessen dynamischer Entwicklung an Studierenden und Studiengängen in den vergangenen Jahren in zwei Fachbereiche, „Gesundheit & Psychologie“ und „Soziales & Pädagogik“, aufgespalten. Der Fachbereich „Gesundheit & Psychologie“ ist dabei der stärkste Fachbereich der Hochschule und soll in Zukunft weiter ausgebaut werden.

Der von der DIPLOMA Hochschule, Fachbereich „Gesundheit & Psychologie“, angebotene Studiengang „Physiotherapie“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Fernstudium in zwei Varianten angeboten wird: zum einen als berufsbegleitendes Aufbaustudium in Teilzeit und zum anderen als ausbildungsbegleitendes Studium in Teilzeit und Vollzeit. Der Fernstudiengang wird im Blended-Learning-System mit realen Präsenzveranstaltungen vor Ort an den Studienzentren der Hochschule in Hannover und Leipzig sowie als Online-Studium mit Live-Online-Seminaren durchgeführt. Das Aufbaustudium (fünf Semester) können die Studierenden in Anspruch nehmen, die bereits die Ausbildung zum:zur Physiotherapeut:in erfolgreich absolviert haben und im Beruf tätig sind. Studierende, die parallel zum Studium die Ausbildung zum:zur Physiotherapeut:in absolvieren, studieren die ausbildungsbegleitende Variante (acht Semester). In beiden Fällen muss die Ausbildung mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden und zu einem berufsqualifizierenden Abschluss im Bereich der Physiotherapie geführt haben. Der Bachelorabschluss allein führt zu keiner Berufsberechtigung.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 25 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt in beiden Varianten 5.250 Stunden. Er gliedert sich in 1.415 Stunden auf Kontaktzeit (aufgeteilt in 460 Stunden Präsenzzeit [synchron] und 955 Stunden Studienmaterial [asynchron]) und 1.585 Stunden auf die Selbstlernzeit. Auf den Studiengang werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 90 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung zum:zur Physiotherapeut:in außerhochschulisch an einer Berufsfachschule erworben wurden. Der Studiengang ist bei beiden Varianten in 16 Module (einschl. Modul A) gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt jeweils unter Berücksichtigung der Anrechnung von 90 CP im Aufbaustudium fünf Semester (Teilzeit), in der ausbildungsbegleitenden Variante acht Semester. Die Semester 1–6 werden ausbildungsbegleitend in Teilzeit studiert, nach Abschluss der Physiotherapie-Ausbildung werden die letzten Semester 7 und 8 in Vollzeit studiert. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zum: zur staatlich anerkannten Physiotherapeut:in an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie oder ein Nachweis über das Absolvieren der staatlichen Prüfung in der Physiotherapie mit Berufsurkunde, sowie eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte gemäß Hessischem Hochschulgesetz. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.

Das Bachelorstudium der Physiotherapie zielt auf die Befähigung der Studierenden ab, therapeutische Fähigkeiten und Handlungsrouninen mithilfe wissenschaftlicher Kompetenzen kritisch zu hinterfragen und fachlich zu vertiefen, auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu diskutieren und sich an wandelnden Anforderungen und Fragestellungen des Gesundheitssystems auszurichten.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen bewerten den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang, der den Studierenden einen hohen Flexibilität sowie Zukunftsorientiertheit bietet. Den Online Campus bewerten die Gutachter:innen als eine gute und vielfältige Unterstützung für die Studierenden und stellen darüber hinaus eine hohe Zufriedenheit der Studierenden sowie einen diversen und sehr engagierten Lehrkörper fest. Ferner schätzen die Gutachter:innen das Konzept der virtuellen Räume sowie die kontinuierliche Anpassung der Durchführung der Online-Prüfungen. Bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hat die Hochschule die Kontaktblöcke angepasst: Ab dem Wintersemester 2024/2025 beinhaltet das Studium verpflichtend reale Kontaktblöcke, die am Studienzentrum Hannover durchgeführt werden. Hier befindet sich ein Simulationsraum im Aufbau, ein Spirometrie-/Ergometrie-Labor ist am Standort Hannover bereits vorhanden.

Die Gutachter:innen stellen ein didaktisch durchdachtes, auf die online und reale Lehre angepasstes Konzept verschiedener Lehr-Lern-Formate fest. Positiv heben sie die geplante Lehr- und Forschungsambulanz in Leipzig und die Praxisnähe der Lehrenden hervor. Das Modul 11 „Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie“ ist zwar zukunftsorientiert und innovativ, dennoch kritisieren die Gutachter:innen den Modultitel. Den Begriff „Direktzugang“ bewerten sie als irreführend und erachten eine Anpassung des Titels für notwendig an, da dieser eine berufliche Berechtigung suggeriert und der Intention der Hochschule, die in den Diskussionen deutlich wurde, nicht gerecht wird.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist gemäß § 3 Abs. 2 „Prüfungsordnung des Fachbereiches Gesundheit und Psychologie für den Studiengang Physiotherapie“ (PO) als Fernstudium konzipiert und wird in zwei Varianten als berufsbegleitendes Aufbaustudium und als ausbildungsbegleitendes Studium jeweils in Teilzeit durchgeführt. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt im berufsbegleitenden **Aufbaustudium** fünf Semester. In der **ausbildungsbegleitenden** Variante beträgt die Regelstudienzeit acht Semester, wobei das Studium in den Semestern 1–6 parallel zur Ausbildung und in Teilzeit konzipiert ist, in den letzten beiden Semestern aufgrund der bis dahin absolvierten Ausbildung in Vollzeit durchgeführt wird. In der Regelstudienzeit der beiden Varianten ist jeweils die Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 90 CP, die in der Physiotherapie-Ausbildung erworben wurden, berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 15 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ sind für die **ausbildungsbegleitende** Variante ein Nachweis über den Beginn einer Ausbildung zum:zur staatlich anerkannten Physiotherapeut:in an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Physiotherapie, für das berufsbegleitende **Aufbaustudium** ein Nachweis über das Absolvieren der staatlichen Prüfung in der Physiotherapie mit Berufsurkunde, sowie **für beide Varianten** eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein Hochschulzugang für beruflich qualifizierte gemäß Hessischem Hochschulgesetz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ wird gemäß § 2 PO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Unter dem Punkt 5.2 „Access to regulated profession“ verweist die Hochschule darauf, dass der Beruf des:der Physiotherapeut:in staatlich reglementiert ist und die Berufsausbildung mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden muss.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 16 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden in beiden Varianten zwischen 5 und 12 CP vergeben, Kompetenzen, die in der Ausbildung zum:zur Physiotherapeut:in erworben wurden, werden in Modul A mit 90 CP angerechnet. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen des Blended-Learning-Studiengangs enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls und den einzelnen Lehrveranstaltungen/Modulteilchen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Ebenso werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 12 Abs. 8 „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der DIPLOMA Hochschule“ (AB) ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden im **Aufbaustudium** 24 CP vergeben. In der **ausbildungsbegleitenden** Variante werden in den Semestern 1 bis 6 je 10 CP (Teilzeit), in den Semestern 7 und 8 je 30 CP (Vollzeit) vergeben.

Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit inkl. Kolloquium sind in dem Modul 15 „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ insgesamt 300 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 AB 25 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden in beiden Varianten insgesamt 5.250 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.415 Stunden auf Kontaktzeit (aufgeteilt in 460 Stunden Präsenzzeit [synchron] und 955 Stunden Studienmaterial [asynchron]) und

1.585 Stunden auf die Selbstlernzeit. Auf die Anrechnung der Physiotherapieausbildung (Modul A) entfallen 90 CP (2.250 Stunden).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 AB gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 3 AB bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Die Wahlpflichtmodule M14c Manuelle Therapie sowie M14d Sportphysiotherapie können die Studierenden nur außerhalb der Hochschule absolvieren. Die Hochschule kooperiert studiengangsbezogen mit der BMT Akademie und der AFMFW (siehe § 9), die Kooperationsverträge liegen vor und es erfolgt eine pauschale Anrechnung der erworbenen Kompetenzen. Nehmen die Studierenden die Kooperationen nicht in Anspruch und absolvieren das Modul bei einem anderen Anbieter, werden die Kompetenzen mittels eines Äquivalenzabgleichs individuell durch die Hochschule geprüft und bei Gleichwertigkeit auf die Inhalte der Module angerechnet.

Die Ausbildung zum:zur Physiotherapeut:in wird im Umfang von 90 CP pauschal auf das Studium angerechnet, gemäß § 3 PO erfolgt dies bei Absolvent:innen der Bernd-Blindow-Berufsfachschulen pauschal, bei Absolvent:innen anderer Fachschulen erfolgt der Äquivalenzabgleich individuell. Eine entsprechende Übersicht hat die Hochschule eingereicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die DIPLOMA hat den Studierenden im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ermöglicht, die Wahlpflichtmodule M14c Manuelle Therapie sowie M14d Sportphysiotherapie bei Kooperationspartnern zu absolvieren. Die Hochschule kooperiert studiengangsbezogen mit der Internationalen Akademie für Biodynamische Manuelle Therapie GmbH (BMT Akademie) und der Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung UG (AFMFW).

Die Kompetenzen für Modul M14c „Manuelle Therapie“ werden an der **BMT Akademie** als Fortbildung angeboten, die Hochschule hat den Kooperationsvertrag eingereicht. Dieser besteht seit 2018 und regelt Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile. Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 10 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an der BMT Akademie erworben wurden. Die BMT Akademie verpflichtet sich, Inhalte nach dem Modulhandbuch der DIPLOMA durchzuführen. Ferner werden die vorgesehenen Lehrkräfte durch die DIPLOMA als Lehrbeauftragte dem Ministerium gemeldet, die Personalien liegen der DIPLOMA vor und werden dem Prüfungsamt zur Dokumentation zur Verfügung gestellt. An der BMT Akademie erfolgt die Prüfungsleistung, ein:e Vertreter:in der DIPLOMA ist gegen Vergütung an den Prüfungen zu beteiligen. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar dargelegt.

Die Kompetenzen für das Modul M14d „Sportphysiotherapie“ werden an der **AFMFW** als Fortbildung angeboten (ehemals TOP-PHYSIO Fortbildungszentrum GmbH), die Hochschule hat den Kooperationsvertrag eingereicht. Dieser besteht seit 2019 und regelt Art und Umfang, Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile. Auf das Studium werden pauschal Kompetenzen im Umfang von 10 CP angerechnet, die im Rahmen der Ausbildung an der AFMFW erworben wurden. Die AFMFW verpflichtet sich, Inhalte nach dem Modulhandbuch der DIPLOMA durchzuführen, und arbeitet auf eigene Rechnung. Die vorgesehenen Lehrkräfte werden durch die DIPLOMA als Lehrbeauftragte dem Ministerium gemeldet, die Personalien liegen der DIPLOMA vor und werden dem Prüfungsamt zur Dokumentation zur Verfügung gestellt. An der AFMFW erfolgt die Prüfungsleistung, ein:e Vertreter:in der DIPLOMA ist gegen Vergütung an den Prüfungen zu beteiligen. Laut Modulhandbuch werden u.a. die Inhalte der Weiterbildungsseminare der DOSB-Sportphysiotherapie vermittelt.

Als Teilnahmevoraussetzung muss in beiden Fällen eine abgeschlossene Berufsausbildung der Physiotherapie und Kompetenzen aus dem Semester 1 bis 6 (Variante ausbildungsbegleitend) oder Semester 1 bis 3 (Variante Aufbaustudium) sowie Kenntnisse der dort angegebenen Pflichtliteratur vorliegen.

Der Mehrwert der nichthochschulischen Kooperationen besteht in der Erweiterung des Kompetenzprofils des Bachelorstudienganges „Physiotherapie“ und der Förderung der Professionalisierung der Physiotherapie durch Nutzung der besonderen Expertise der Kooperationspartner in den Bereichen Manuelle Therapie und Sportphysiotherapie. Die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ist nachvollziehbar dargelegt. Eine Äquivalenzprüfung erfolgt pauschal, die Hochschule hat eine Übersicht zum Nachweis der Gleichwertigkeit außerhochschulischer Leistungen gemäß § 18 APO eingereicht.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule Umfang und Art der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule veröffentlicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die DIPLOMA bietet mit dem Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ einen Studiengang an, der als Fernstudium in zwei Varianten konzipiert ist. Die Studierenden können zwischen einem Fernstudium mit realen Präsenzseminaren an den Studienzentren Hannover und Leipzig der DIPLOMA Hochschule und einem Fernstudium mit Live-Online-Seminaren wählen. Die ausbildungsbegleitende Variante wie auch das Aufbaustudium sehen dasselbe Studiengangskonzept vor. Die Gutachter:innen stellen einen weiterentwickelten, studierendenzentrierten Studiengang fest und begrüßen die Einführung von verpflichtend realen Kontaktblöcke, in denen die Studierenden erworbene Handlungskompetenzen am Standort Hannover (Spirometrie-/Ergometrie-Labor, Simulationsraum) einüben können. Des Weiteren thematisieren sie die Sicherung des Theorie-Praxis-Transfers in einem Fernstudium und stellen nach der Erläuterung der Hochschule fest, dass in den realen Kontaktblöcken ein direkter Transfer ermöglicht wird, die Studierenden während des gesamten Studiums und der Ausbildung oder Berufstätigkeit in die Lehre involviert werden und ihre Erfahrungen in den Unterricht integrieren können. Das Studium zielt demzufolge darauf ab, reflektierende Praktiker:innen auszubilden. Ferner loben die Gutachter:innen die Innovativität und Zukunftsorientiertheit des Studiengangs, insbesondere die Intention des Moduls 11 „Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie“. Gleichzeitig kritisieren sie die Benennung des Moduls, da sie den Begriff „Direktzugang“ als irreführend bewerten und eine Anpassung des Titels für notwendig erachten, da dieser eine berufliche Berechtigung suggeriert. Ihrer Meinung nach stimmen die nachvollziehbaren Erläuterungen vor Ort zu dem Modul und dessen Intention nicht mit den Modulbeschreibungen überein. Überhaupt empfehlen sie der Hochschule einen sensiblen und kritischen Umgang mit Begrifflichkeiten, um den Studiengang transparent darstellen zu können. In den Unterlagen sind Pläne der Hochschule zu Skills-Labs in Heidelberg angegeben. Die Ausstattung als Skills-Labs halten die Gutachter:innen zunächst für nicht ausreichend. Vor-Ort stellt sich heraus, dass die Räume als Simulationsräume genutzt werden (siehe Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Dem Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ liegen zwei tätigkeitsbezogene Rollenprofile zugrunde: der:die wissenschaftlich reflektierende Berufspraktiker:in sowie der:die beginnende bzw. angeleitete Wissenschaftler:in.

Der Studiengang vermittelt Wissensbestände in den Bereichen physiotherapeutische Methodik, Clinical Reasoning, Therapie, Training und Fitness sowie allgemeine Wirtschaftskompetenz und Rehabilitation. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden nicht-fachspezifisches Wissen erwerben, etwa in Unternehmensführung und Management oder Gesundheitspädagogik und dieses im interdisziplinären Rahmen einordnen. Das in der Physiotherapie-Ausbildung erlernte Wissen können die Studierenden mit den Inhalten des Studiums verknüpfen und kritisch reflektieren, es wird ein Transfer zwischen Theorie und Praxis hergestellt. Ebenso können sie das Wissen erweitern und multidimensional anwenden, Problemlagen analysieren und zielorientiert beschreiben, Handlungspläne angemessen entwickeln, einbringen, leiten und die Zielerreichung sicherstellen. Durch wissenschaftliche Grundlagen sind die Studierenden in der Lage, die Instrumente der Physiotherapie fallbezogen und methodisch anzuwenden und zu reflektieren. Die wissenschaftlichen Kompetenzen werden in Hausarbeiten eingeübt und in der Abschlussarbeit angewendet.

Ferner weist die Hochschule darauf hin, dass die Kompetenzanforderungen an Physiotherapeut:innen steigen werden und somit ein hohes Maß an fundierten, wissenschaftlich erprobten und handlungsorientierten Kenntnissen und Kompetenzen im Umgang mit der Diagnostik und der Therapie erforderlich sind und auch künftig sein werden.

Die Anbahnung persönlicher Kompetenzen wird im Studiengang gefördert. So werden die Studierenden durch die Förderung von reflektiertem, verantwortungsbewusstem und ethischem Arbeiten auf lebenslanges Lernen und die kreative Entwicklung und Umsetzung eigener Ideen und Konzepte vorbereitet. Die Studierenden schärfen ihr gesellschaftliches Bewusstsein durch die Auseinandersetzung mit ethischen, gesellschaftlichen, sozial- und gesundheitspolitischen Zusammenhängen, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert und reflektiert werden.

Die Absolvent:innen sind befähigt, in den unterschiedlichen physiotherapeutischen Einsatzbereichen, ausgehend vom Krankenhaus, über Therapiezentren, hin zur beruflichen Weiterbildung und wirtschaftlichen Ausrichtung in leitenden Funktionen oder als Selbstständige in eigener Praxis tätig zu sein. Der Bachelorabschluss allein führt zu keiner Berufsberechtigung als Physiotherapeut:in.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Zielgruppe der Hochschule. Die DIPLOMA erläutert, dass die Varianten des Studiengangs sich an unterschiedliche Zielgruppen richten. Die ausbildungsbegleitende Variante adressiert junge Menschen, die eine Hochschulzugangsberechtigung mitbringen und eine Ausbildung der Physiotherapie beginnen. Etwa 2/3 der Studierenden absolvieren ihre Ausbildung an einer Berufsfachschule der Bernd-Blindow-Gruppe. Die Studierenden des Aufbaustudiums hingegen repräsentieren eine Gruppe, die ihre Ausbildung bereits absolviert haben, als Physiotherapeut:in berufstätig sind und eine Nachqualifizierung anstreben. Das Studium eröffnet dieser atypischen Zielgruppe Reflexion- und Zukunftsmöglichkeiten. Dies sehen die Gutachter:innen in den Gesprächen mit den Studierenden bestätigt.

Des Weiteren fragen die Gutachter:innen die Hochschule, wie die anvisierte Persönlichkeitsentwicklung sowie der Theorie-Praxis-Transfer über eine virtuelle Lehre bzw. ein Fernstudium erfolgen kann. Die Hochschule stellt daraufhin klar, dass die Studierende Probleme aus der Praxis in

die Lehrveranstaltungen einbringen und sie gemeinsam diskutieren können. Kritisches Hinterfragen und Reflektieren wird in Kleingruppen geübt. Den Lehrenden fällt dabei positiv auf, dass die Studierenden gegenüber neuen Perspektiven offen sind und eine hohe Motivation mitbringen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und sehen einen Schwerpunkt der Reflexion in beiden Varianten des Studiengangs.

Die in den Modulbeschreibungen abgebildeten Kompetenzen entsprechen nach Auffassung der Gutachter:innen den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse für das Bachelorniveau vorgesehenen Kompetenzdimensionen und Niveaustufen. Nach Ansicht der Gutachter:innen gelingt die Ausbildung der Studierenden als reflektierende Praktiker:innen sowie die wissenschaftliche Befähigung. Die Studierenden werden nach Einschätzung der Gutachter:innen für heutige sowie künftige gesellschaftliche Bedürfnisse und Problemlagen sensibilisiert, was zur Persönlichkeitsbildung beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ ist als Fernstudium konzipiert und wird in folgenden Varianten angeboten:

berufsbegleitendes Aufbaustudium	Blended-Learning-System mit regelmäßigen, samstäglich realen Präsenzphasen
	Online-Studium
ausbildungsbegleitend	Blended-Learning-System mit regelmäßigen, samstäglich realen Präsenzphasen
	Online-Studium

In allen Varianten hat die Hochschule im neuen Studiengangskonzept verpflichtend reale Kontaktblöcke mit Einführung zum Wintersemester 2024/2025 vorgesehen. Bei den Modulen M4 und M11 handelt es sich um Kontaktblöcke, die in dem Simulationsraum und im Spirometrie-/Ergometrie-Labor in Hannover durchgeführt werden. Den Studierenden werden die Termine rechtzeitig vorher bekannt gegeben.

Die DIPLOMA hat ein Blended-Learning-Konzept eingereicht und versteht Lernen als selbst gestalteten Prozess. So schaffen die Lehrenden in den Fernstudiengängen Lernangebote, geben Studierenden Wissensquellen bekannt, die sie sich erschließen, und begleiten steuernd den Lernprozess. Dafür bedient sich die Hochschule des Blended-Learning-Systems und verknüpft asynchrone und synchrone Lehr- und Lernmethoden sowohl in der Präsenzlehre als auch in der Fern- oder Online-Lehre. Der Gesamtworkload im Studiengang bzw. je Modul wird unterteilt in Kontaktzeit, die in Präsenz (synchron) und in Bearbeitung der Studienhefte (asynchron) aufgeteilt wird, und Selbstlernzeit. Die synchrone Kontaktzeit wiederum wird in Kontaktblöcke aufgeteilt, und dieser wiederum in Kontaktblöcke (KB, je nach Wahl virtuell oder real), verpflichtend reale Kontaktblöcke (RKB) und nur virtuell durchgeführte Kontaktblöcke (VKB). RKB werden in Lehrveranstaltungen geplant, die physiotherapeutische Methoden lehren und praktische Anwendungen vorsehen. Synchron versteht die Hochschule als „Lehr-/Lernprozesse [...], in denen Dozierende und Studierende gleichzeitig in einem fest definierten Zeitraum mit fixem Start- und Endzeitpunkt an einer aktivierenden Lehrveranstaltung teilnehmen und hierbei in interaktivem Austausch stehen. Ob eine solche Lehr-/Lernsituation als Präsenzveranstaltung oder als Live-Online-

Seminar stattfindet, ist hierbei aus didaktischer bzw. bildungswissenschaftlicher Perspektive zweitrangig“. Eine hybride Lehre findet nicht statt.

Im Fernstudium erschließen sich die Studierenden die modulbezogenen Kompetenzen im Wesentlichen durch die Bearbeitung der Studienhefte und weiterer Studienmaterialien wie E-Books, Begleithefte, Video-Tutorials inkl. der vorgesehenen Übungs- und Reflexionsaufgaben (asynchrone Lehre). Darüber hinaus erarbeiten sich die Studierenden zusätzlich empfohlene und weiterführende Literatur im Selbststudium. Diese Anteile umfassen ca. 70 % des Kompetenzerwerbs. Die Studienhefte sind Lehr-/Lernmaterialien, die, ähnlich einer Vorlesung, einen Überblick über die Inhalte des betreffenden Moduls geben und die Inhalte des betreffenden Moduls, methodisch-didaktisch für ein Selbststudium aufbereitet, darstellen. Sie enthalten Lehr-/Lernziele, Fallbeispiele, Kontrollfragen (repetitiv bis komplex) sowie Übungsaufgaben und Musterlösungen. Alle modulrelevanten Inhalte werden durch die Studienhefte und die zusätzlichen Literatur-Empfehlungen sowie in den (realen bzw. virtuellen) Präsenzveranstaltungen vermittelt. Die begleitenden Präsenzveranstaltungen zielen auf die Vermittlung von, die Studienhefte ergänzende und vertiefende Inhalte und auf die Überprüfung des Lernverlaufs der Studierenden ab. Die Hochschule stellt einen Leitfaden für die Autor:innen der Studienhefte zur Verfügung.

Des Weiteren erwerben die Studierenden die übrigen 30 % an Kompetenzen im Rahmen der realen oder virtuellen Kontaktblöcke, die synchron, entweder real an einem Studienzentrum oder als Live-Online-Seminare, stattfinden. In der Lehr-/Lernform von seminaristischem Unterricht werden die durch die Studienmaterialien erworbenen Kompetenzen durch die Dozierenden ergänzend und vertiefend konsolidiert und erweitert sowie durch praxisorientierte Aufgabenstellungen und Fallstudien praktisch geübt. Jeweils am Samstag finden zwei Kontaktblöcke (à vier Unterrichtsstunden in den Zeiten 09:30 bis 12:45 Uhr sowie 13:15 bis 16:30 Uhr) in Form von realen Kontaktblöcken an den Studienzentren in Hannover oder Leipzig oder in Form von Live-Online-Seminaren statt. Die Hochschule hat je Variante einen Studienverlaufsplan eingereicht, dem neben der Verteilung der CP die Anzahl der Kontaktblöcke entnommen werden kann.

Des Weiteren gliedert sich das Curriculum des Studiengangs „Physiotherapie“ in insgesamt 16 Module, die jeweils bis zu vier Moduleile bzw. Lehrveranstaltungen umfassen, und in die drei Modulbereiche Grundmodule (M1–M3, M15), Pflichtmodule (M4–M13) und ein Wahlpflichtmodul (M14) aufgeteilt sind. Das Modul A ist ebenfalls in beiden Varianten Bestandteil des Studiengangs. Darin sind die Kompetenzen formuliert, die dem Äquivalenzabgleich für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten aus der Physiotherapie-Ausbildung dienen. Die Ausbildung wird gemäß § 3 Abs. 1 PO den Absolvent:innen einer Berufsfachschule der Bernd-Blindow-Schulgruppe gemäß Gleichwertigkeitsprüfung pauschal auf das Modul A mit 90 CP angerechnet. Auszubildenden und Absolvent:innen anderer Berufsfachschulen werden die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen nach Einzelfallprüfung auf Modul A angerechnet. Die Anrechnung erfolgt auf Grund der bundeseinheitlich geregelten Prüfungsordnung der Physiotherapie-Ausbildung, es liegen keine Kooperationen vor.

Das Curriculum der **ausbildungsbegleitenden** Variante des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“ sieht als Regelstudienzeit acht Semester vor, die Semester 1 bis 6 sehen je 10 CP Workload vor, der an die parallel laufende Ausbildung angepasst wurde, die letzten beiden Semester sehen je 30 CP vor.

Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden im ersten Semester in das wissenschaftliche Arbeiten eingeführt (M1.1 und M1.2) und erhalten im Modul „Innovative mediale und technische Ansätze in der Therapie“ (M3.1) einen Einblick zu neuer Technik und Applikationen in der Physiotherapie. Das zweite Semester sieht das Modul „Statistik“ (M2) vor, darüber hinaus erweitern die Studierenden im Kontext des Grundlagenmoduls M3 ihre Kenntnisse über digitale Aspekte eines Therapiealignments und der Praxissoftware im Therapiemanagement (M3.2 und M3.3). Im dritten Semester werden den Studierenden Kenntnisse vermittelt in Biomechanik, Zusammenführung der PT-Techniken sowie Leistungsdiagnostik, Neurowissenschaften und theoretischen Hintergrund der Muskelphysiologie, Muskeltechnik und Untersuchungsschemata (M4.1–4.4). Die Studierenden beginnen mit dem Modul „Clinical Reasoning“ (M5.1). Dieses umfassende Modul

setzen die Studierende im vierten Semester fort (M5.2–M5.4). Die Lehrveranstaltungen über Therapieprozesse bei spezifischen Erkrankungen und Differentialdiagnostik sowie über Betätigungsfelder der Therapie im Kontext der Hospizarbeit und Palliative Care ergänzen das bisher gelernte Clinical Reasoning und werden auf das vierte und fünfte Semester aufgeteilt (M6.1 und M6.2). Im fünften Semester liegt der Fokus auf Training und Fitness (M7.1–M7) und damit auf Terminologie, Grundlagen der Trainingslehre, Trainingsplanung/-methoden/-mittel unter Berücksichtigung ausgewählter Sportarten, sowie auf psychologische Aspekte im Sport. Der Schwerpunkt im sechsten Semester liegt in der allgemeinen Wirtschaftskompetenz, nämlich in Betriebswirtschaftslehre im Gesundheitswesen sowie Recht und Ethik in Gesundheit bzw. Medizin (M8.1 und M8.2). Im sechsten Semester beenden die Studierenden parallel auch die Physiotherapieausbildung. So sind die beiden letzten Semester umfangreicher gestaltet. Das siebte Semester sieht Lehrinhalte zu Existenzgründung und Betriebsführung (M8.3) vor. Weiterhin beschäftigen sich die Studierenden mit Training- und Bewegungswissenschaften sowie Präventions- und Rehabilitationswissenschaften (M9.1 und M9.2). Vertiefende Kompetenzen erwerben die Studierenden mit der Einführung in die empirische Forschung für Gesundheits- und Therapieberufe sowie in die evidenzbasierte Praxis (M10.1 und M10.2). Weitere vertiefende Kompetenzen erwerben die Studierenden in Lehrveranstaltungen über evidenzbasierte Praxis bzw. Zukunftswerkstatt sowie über Physik und Biomechanik in der Therapie und bildgebenden Diagnostik (M10.3 und M10.4). Ferner sieht das Curriculum das Thema der Professionalisierung der Physiotherapie, den Direktzugang im Kontext der Diagnostik und ein Simulationstraining im Skills-Lab vor (M11.1–M11.3). Des Weiteren belegen die Studierenden eines von vier Wahlpflichtmodulen, welches im achten Semester fortgeführt wird und damit zwei Semester dauert. Die Studierenden können im Wahlpflichtmodul (M14) folgende Schwerpunkte wählen:

- M14a: Unternehmensführung und Management
- M14b: Gesundheitspädagogik
- M14c: Manuelle Therapie
- M14d: Sportphysiotherapie

Die Hochschule kooperiert studiengangsbezogen mit der BMT Akademie und der AFMFW (siehe § 9). Nehmen die Studierenden die Kooperationen nicht in Anspruch und absolvieren das Modul bei einem anderen Anbieter, werden die Kompetenzen mittels eines Äquivalenzabgleichs individuell durch die Hochschule geprüft und bei Gleichwertigkeit auf die Inhalte der Module angerechnet.

Im achten Semester beschäftigen sich die Studierenden mit dem Status quo der Physiotherapie (M12.1 und M12.2) und Rehabilitation (M13.1 und M13.2). Parallel verfassen die Studierenden die Bachelor-Thesis und präsentieren diese im begleitenden Kolloquium (M15).

Das berufsbegleitende **Aufbaustudium** sieht dieselben curricularen Inhalte und einen ähnlichen Kompetenzaufbau vor, die allerdings auf fünf Semester verdichtet wurden. Pro Semester werden 24 CP absolviert. Das Studium schließen die Studierenden ebenfalls mit der Bachelorarbeit ab (M15).

Das Curriculum beinhaltet vielfältige Lehr- und Lernformen. Die Kontaktblöcke (reale Präsenzphase/ synchrones live-online Seminar) sehen Lehr- und Lernformen vor, welche die Studierenden aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbeziehen, etwa in Form von Diskussionsrunden, kreativen Rollenspielen etc. Darüber hinaus finden während Kontaktblöcken seminaristischer Unterricht oder Vorlesungen statt. Die Studienhefte stellen asynchrone Lehre dar und dienen der Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen, der darin eingebundenen Aufgaben und der Literatur. Das Selbststudium versteht die DIPLOMA als vertiefende Lektüre nach individuellem Interesse und Kenntnisstand anhand ergänzender Fachliteratur, Prüfungsvorbereitungen und Verfassen von schriftlichen Prüfungsleistungen wie Hausarbeit. Diese Einbeziehung wird durch den „Leitfaden für Dozierende“ gefördert, darin erhalten die Lehrpersonen Hinweise und Tipps zur Förderung der Lernaktivität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine zentrale Frage ist in den Gesprächen das Konzept der Kontaktblöcke. Die Hochschule verdeutlicht, dass im Kontext der realen Kontaktblöcke die Studierenden einen Theorie-Praxis-Transfer leisten und mit den Lehrenden in einen lebendigen und interaktiven Diskurs treten. Die Studierenden bilden – ob online oder vor Ort – eine Gruppe von 25 bis 30 Studierenden. In dieser Gruppengröße ist laut Hochschule eine studierendenzentrierte Lehre möglich. Die verpflichtend realen Kontaktblöcke werden am Standort Hannover im Spirometrie-/Ergometrie-Labor und im Simulationsraum durchgeführt. Im Gegensatz zu den anderen realen Kontaktblöcken können diese Lehreinheiten nicht virtuell oder an einem anderen Standort durchgeführt werden. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis und loben die Durchführung von verpflichtend realen Kontaktblöcken.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Fachspezifität. In den Modulen werden die Grundlagen für alle notwendigen Techniken des Faches gelegt, so die Hochschule. Dabei werden die Lehrveranstaltungen nicht polyvalent belegt, sondern die Studierenden der Physiotherapie bleiben in einer festen Gruppe, sodass die Fachspezifität durchaus gegeben ist. Die Hochschule weist auf ausgewählte Momente hin, in denen Austauschprozesse geplant sind und die Lehrenden entsprechend gebrieft werden. Dem Studienverlaufsplan ist zu entnehmen, dass das Studium auf den Fachkenntnissen der Ausbildung aufbaut. Dies bestätigen die Studierenden und die Gutachter:innen stellen fest, dass eine Fachspezifität im Studiengang gegeben ist.

In Bezug auf das Modulhandbuch stellen die Gutachter:innen fest, dass in den Literaturangaben keine Jahreszahlen aufgeführt sind und diskutieren mit der Hochschule über den (fehlenden) wissenschaftlichen Standard. Die DIPLOMA argumentiert, dass das Modulhandbuch nicht alleine zu betrachten ist, sondern sowohl die Studienhefte als auch der Online Campus Literatur/-angaben lehrveranstaltungsbezogen zur Verfügung stellt/stellen, die stets auf dem aktuellen Stand ist und dem wissenschaftlichen Standard entspricht. Im Kontext der Vor-Ort-Begutachtung können die Gutachter:innen Einsicht in den Online Campus sowie in die dort exemplarisch bereitgestellten Studienhefte nehmen. Sie stellen die Bereitstellung aktueller Literatur fest.

Des Weiteren wird über die interprofessionelle Zusammenarbeit diskutiert. Die Hochschule stellt dar, dass die Physiotherapie in Analogie mit der Ergotherapie und der Logopädie verbunden ist und momentan eine Lehr- und Forschungs-Ambulanz in Leipzig, unter Beteiligung des Bundeslandes Sachsen, eingerichtet wird. Die Ambulanz wird Physiotherapie sowie Logopädie anbieten und ein reales Setting aufweisen. In den voll ausgestatteten Behandlungsräumen wird, auch durch Festangestellte, eine reale Versorgung stattfinden. Die Studierenden werden auf Klient:innen treffen und dabei von den Angestellten und Lehrenden betreut werden. In diesem Setting können die Studierenden interdisziplinäre und praktische Erfahrungen sammeln und ein direktes Feedback erhalten. Die Gutachter:innen sehen darin einen Mehrwert für die Studierenden der Physiotherapie und weisen darauf hin.

Das Modul 11 „Der Direktzugang in der deutschen Physiotherapie“ betreffend merken die Gutachter:innen an, dass sie die Formulierung für unpassend halten. Zum einen loben sie die Innovativität und Zukunftsorientierung des Moduls, das in drei Lehrveranstaltungen „Die Professionalisierung der Physiotherapiebranche“, den „Direktzugang im Kontext der Diagnostik“ und ein „Simulationstraining im Skills-Lab“ anbietet. Die Hochschule erläutert, dass den Studierenden die Befähigung zur Selbstbeobachtung des eigenen Feldes vermittelt wird und ihre Perspektiven erweitert werden. Dies bewerten die Gutachter:innen als positiv. Dennoch weisen sie darauf hin, dass der Begriff „Direktzugang“ irreführend ist, und erachten eine Anpassung des Titels für notwendig an, da dieser eine berufliche Berechtigung suggeriert und der Intention der Hochschule, die in den Diskussionen deutlich wird, nicht gerecht wird.

Darüber hinaus erkundigen sich die Gutachter:innen nach den Wahlpflichtmodulen. Das Modul 14b „Gesundheitspädagogik“ beinhaltet Lehrveranstaltungen zu den Themen Schulrecht, Schulverwaltung, Pädagogik, Erziehungswissenschaftliche Grundlagen, Unterricht in methodischer Theorie und Praxiserprobung. Die Gutachter:innen nehmen auf die letzte Akkreditierung

Bezug und merken an, dass das Modul lediglich einen „Baustein“ auf dem Weg einer umfangreichen Lehrtätigkeit darstellt und je nach Bundesland nicht für eine Lehrtätigkeit ausreicht. Die Gutachter:innen appellieren an die Hochschule, weiterhin die Studierenden transparent darüber zu informieren, dass in dem Modul eine Lehrtätigkeit als Qualifikationsziel nicht angestrebt wird.

Hinsichtlich des Modulhandbuchs fragen die Gutachter:innen, warum die Praxissoftware NOVENTI als Praxismanagementsystem gewählt wurde. In der Diskussion mit der Hochschule wird deutlich, dass NOVENTI nur ein Beispiel darstellt, und in der Lehre die vor Ort verfügbaren jeweiligen Systemhersteller genutzt wird. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig aufgebaut. Sie kommen des Weiteren zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort die Lehr- und Lernformen entsprechend der Fachkultur ausgewählt sind und aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden werden.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule eine Verbesserungsschleife in Anspruch genommen und folgende Änderungen vorgenommen:

In der Beschreibung von Modul 4 „Vertiefende Physiotherapeutische Methodik“ wurden die Qualifikationsziele dahingehend ergänzt, dass die Grundlagen der Kinematik und Athrokinematik vertieft werden, ebenso biomechanische Aspekte sowie das Gesamtverständnis der Bewegung. Ebenso soll das Verständnis der eigenen Disziplin gefördert werden. Die verpflichtend realen Kontaktblöcke finden am Standort Hannover und im dortigen Spirometrie-/Ergometrie-Labor statt. Die Ausstattung ist in der Beschreibung der Studienzentren abgebildet.

Eine weitere Anpassung hat die Hochschule hinsichtlich Modul 11 „Der Direktzugang in der deutschen Physiotherapie“ und dem Begriff Direktzugang vorgenommen. Das Modul 11 heißt nun „Status Quo des Direktzugang in der deutschen Physiotherapie“ und die Lehrveranstaltung 11.3 „Simulationstraining“ wurde von dem Konzept eines Skills-Labs abgegrenzt. Die Anzahl der verpflichtend realen Kontaktblöcke wurde ebenso angepasst, diese werden ebenfalls am Standort Hannover durchgeführt. Den Vorbemerkungen zu den Wahlpflichtmodulen kann im überarbeiteten Modulhandbuch nun entnommen werden, dass in den Modulen 14c „Manuelle Therapie“ und 14d „Sportphysiotherapie“ eine pauschale Anrechnung, wenn diese bei den Kooperationspartnern absolviert werden, oder eine individuelle Anrechnung erfolgt, wenn die Studierenden einen anderen Anbieter wählen. Des Weiteren plant die Hochschule, die Informationen auf der DIPLOMA Website im April 2024 zu überarbeiten.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass das Modul 11 „Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie“ weiterhin den Begriff „Direktzugang“ enthält und der Titel nur rudimentär verändert wurde. Da der neue Titel nicht den in dem Modul verorteten Lehrveranstaltungen entspricht, erachten die Gutachter:innen weiterhin eine Anpassung des Titels für notwendig an. Sie schlagen eine neutrale Formulierung vor. Des Weiteren merken die Gutachter:innen an, dass das Modul 4 das Spirometrie-/Ergometrie-Labor für reale Kontaktblöcke vorsieht und es aus ihrer Sicht keine dominant physiotherapeutische zu vertiefende Kompetenz darstellt. Sie würden es begrüßen, wenn das Studienzentrum Hannover perspektivisch über die Arbeit mit Simulationen die weiterführenden physiotherapeutischen Kompetenzen des Clinical Reasoning in allen primären Säulen der Physiotherapie (kardio-vaskulär/respiratorisch, neuro-muskuloskelettal, neurologisch) ausbauen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Titel des Moduls 11 „Status Quo des Direktzugangs in der deutschen Physiotherapie“ ist anzupassen und der Begriff „Direktzugang“ ist zu vermeiden, da er eine berufliche Berechtigung suggeriert und der Intention der Hochschule in dem Modul nicht gerecht wird.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semester abgeschlossen werden. In der ausbildungsbegleitenden Variante ist in den ersten sechs Semestern ein Auslandsaufenthalt von der berufsfachschulischen Ausbildung abhängig. Die Hochschule verweist auf die Möglichkeit, im Abschlusssemester die Bachelor-Thesis auch in Kooperation mit einem Unternehmen oder im Rahmen eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erstellen. Unterstützung bei der Organisation eines Aufenthalts an einer ausländischen Hochschule erhalten die Studierenden durch das zentrale Akademische Auslandsamt der DIPLOMA Hochschule. Mit der Applikation „APP klausur@home“ ermöglicht die Hochschule für Einzelfälle, z.B. bei einer Praxisphase im Ausland, Online-Klausuren.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 4 Abs. 1 AB gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden berichten von der Möglichkeit, im Ausland zu leben und das Studium in Deutschland zu absolvieren. Sie zeigen sich mit der Lösung sehr zufrieden. Sie bestätigen den Gutachter:innen eine gute Betreuung durch das Auslandsamt.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule richtet sich bei der Zusammensetzung ihres Lehrpersonals nach den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes: Das lehrende Personal setzt sich aus hauptamtlichem (gemäß Hessischem Hochschulgesetz professoralem) und nebenamtlichem Personal zusammen. Das hauptamtliche Personal deckt mindestens 50 % der Lehrverpflichtungen ab, dies wird in Berichtsform dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst entsprechend jährlich nachgewiesen. Alle Lehrenden besitzen die Beschäftigungsgenehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst oder sind diesem gemeldet worden.

Die Hochschule hat je Standort (Hannover, Leipzig, online) eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen der Titel, der Name und die Qualifikation der Lehrenden hervor sowie die derzeitigen Lehrgebiete und die Lehrbelastung im Studiengang (ausgewiesen in Kontaktblöcken) und die Lehrbelastung in anderen Studiengängen (in Kontaktblöcken). Die letzten beiden Spalten bilden den durchschnittlichen Lehreinsatz pro Semester und den durchschnittlichen Lehreinsatz im Bachelorstudiengang SWS ab.

Die Angaben der Lehrverflechtungsmatrix für den Bachelorstudiengang beziehen sich auf die letzten zwei Semester (Sommersemester 2023 und Wintersemester 2023/2024). Es wird die Lehre in den in diesem Studienjahr durchgeführten Varianten (ausbildungsbegleitend oder Aufbaustudium an den Standorten Leipzig oder Hannover oder online) abgebildet. Die Hochschule gibt in der Lehrverflechtungsmatrix folgende Quoten an:

Standort	Variante	Hauptamtlich	Nebenamtlich
Online	Ausbildungsbegleitend	65,8 %	34,2 %
	Aufbaustudium	66,0 %	34,0 %
Leipzig	Ausbildungsbegleitend	93,3 %	6,7 %
	Aufbaustudium	97,2 %	2,8 %
Hannover	Ausbildungsbegleitend	93,3 %	6,7 %
	Aufbaustudium	94,4 %	5,6 %

Darüber hinaus bestätigt die Hochschule, zum Wintersemester 2024/2025 an den Studienzentren Hannover und Leipzig das Vorhaben, das Fernstudium mit realen Präsenzphasen durchzuführen und mindestens 50 % hauptamtliche Lehrende einzusetzen. Die aufgelisteten Lehrpersonen sind dem eingereichten Begleitschreiben zu entnehmen.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Physiotherapie“ und das Lehrdeputat hervor.

Es liegt eine Berufungsordnung vor, die verbindlich das Berufungsverfahren für Professuren regelt. Die Kriterien zur Auswahl des wissenschaftlichen Lehrpersonals entsprechen § 72 Hessischem Hochschulgesetz. Neue Lehrpersonen erhalten umfassende Informationen, etwa zu dem zu lehrenden Modul, den verwendeten Studienmaterialien, zur Nutzung des Online Campus'. Sind Live-Online-Seminare vorgesehen, wird laut Hochschule die technische Ausstattung abgeklärt und ein Onboarding angeboten. Es liegt ein „Leitfaden für Dozierende“ der Diploma vor, in dem u.a. eine Anleitung zur Nutzung des Online Campus vorhanden ist, die Durchführung der Live-Online-Seminare erklärt wird, Informationen zur Nutzung der Online-Bibliotheken bereitgestellt und FAQs beantwortet werden. Das hausinterne Schulungskonzept für die im Online-Studium Lehrenden beinhaltet insbesondere technische sowie didaktisch-methodische Aspekte aufgrund der virtuellen Lehrmethoden. Die Hochschule bereitet die Lehrenden in einem mehrstufigen System an Weiterbildungsmodulen auf ihre Lehrtätigkeit vor und qualifiziert sie weiter. Anschließend finden regelmäßig kollegiale Coachings statt, die der Weiterqualifizierung auch erfahrener Lehrender und dem Austausch von Best-Practice-Beispielen dienen. Die Hochschule erwartet eine regelmäßige Teilnahme der online Lehrenden an diesen Trainings, auch aufgrund der stetigen technischen Weiterentwicklung der Software.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen schätzen die personelle Ausstattung, wie sie in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet ist, in qualitativer und quantitativer Hinsicht als adäquat ein. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Aus der Institutionsbeschreibung der Studienzentren (Anlage 17) gehen die verfügbaren Räumlichkeiten sowie die technische und apparative Ausstattung der einzelnen Studienzentren hervor. Zudem werden für jedes Studienzentrum die Ausstattung der Bibliothek und der Zugang zu weiteren standortbezogenen (öffentlichen) Bibliothek aufgeführt. Für den Studiengang „Physiotherapie“ sind die Standorte in Leipzig und Hannover relevant, in Hannover steht u.a. ein Spirometrie-Ergometrie-Labor zur Verfügung.

Das technische und administrative Personal ist in der „Übersicht über der Verwaltungspersonal“ (Anlage 10) studienzentrenbezogen gelistet, für den Studiengang sind die Standorte Hannover und Leipzig relevant. In Hannover sind drei Mitarbeiter:innen für das Studienzentrumssekretariat und eine Mitarbeiterin in der Studienberatung. Am Standort Leipzig sind eine Person in der Studienzentrumsleitung und zwei Mitarbeiter:innen im Studienzentrumssekretariat eingeplant. Das Verwaltungspersonal betreut darüber hinaus die Studierenden im Kontext der realen Kontaktblöcke sowie Prüfungstage. In Bad Sooden-Allendorf ist der Hauptsitz der Hochschule gelegen, dort befinden sich die Hochschulleitung, das Zentrum für Online-Lehre, das Akademische Auslandsamt sowie Archiv. Die Abteilungen sind sowohl telefonisch als auch per Mail für Studierende und das Lehrpersonal zu erreichen.

Die Hochschule verfolgt eine digital orientierte Strategie zur Bereitstellung von Literatur und stellt über den Online Campus ca. 55.000 E-Books und über 1.200 digitale Fachzeitschriften aus den Bereichen Gesundheit und Medizin, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Technik und Informatik sowie Geistes- und Sozialwissenschaften und Gestaltung zur Verfügung. Der Online Campus bildet den Kern des Studienbetriebs der Diploma Hochschule. Dieser dient als Lern- und Informationsplattform, ermöglicht einen zeit- und ortsunabhängigen Zugriff auf Studienmaterialien, stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café austauschen. Über Zoom finden Live-Online-Seminare statt. Des Weiteren erfolgt der Zugriff auf Materialien und Studienhefte über den Online Campus, ebenfalls ist dort der Zugang zu den Online-Bibliotheken, Datenbanken, Lehr- und Lernvideos zu finden. Ferner finden die Prüfungsorganisation, Evaluationssteilnahme sowie Einsicht in Prüfungsergebnisse auf der Plattform statt.

Die Studierenden können das Angebot der akademischen Schreibberatung in Anspruch nehmen, in welcher sie von zwei Professor:innen Feedback zum eingereichten Text erhalten, welche sich allerdings nicht auf den fachlichen Inhalt bezieht, sondern etwa auf Gliederung, Logik, Schreibstil, Zitierweise etc. Laut Hochschule wird dieses Angebot in Anspruch genommen. Darüber hinaus gibt es für die Studierenden sowie für Lehrpersonen eine Ethik-Beratung als Hilfsangebot zur Klärung ethischer Aspekte in Forschungsfragen. Beide Beratungsangebote sind über den Online Campus zugänglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der sächlichen Ausstattung der Studienzentren. Die Hochschule erklärt, dass die (verpflichtend) realen Kontaktblöcke des Studiengangs am Studienzentrum in Hannover stattfinden, und verweist auf das Konzept des Skills-Labs. Das Modul 4 „Vertiefende physiotherapeutische Methodik“ und das Modul 11 „Der Direktzugang in der deutschen Physiotherapie“ sehen verpflichtend reale Kontaktblöcke vor sowie Laborpraxis und Simulationstrainings. Die Hochschule präzisiert, dass das Modul 4 am Studienort Hannover durchgeführt wird und ein entsprechendes Spirometrie-Ergometrie-Labor zur Verfügung steht. Es ist ein Skills-Lab am Studienzentrum Heidelberg in Planung, welches interdisziplinär mit dem Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ gebraucht werden wird und für die Studierenden der Physiotherapie ab Wintersemester 2025/2026 im Studienverlauf vorgesehen ist. In der Diskussion wird den Gutachter:innen nicht ersichtlich, welche sächliche Ausstattung den Studierenden zur Verfügung steht, um den Modulinhalt und Kompetenzziele gerecht zu werden. Ergänzend merken sie an, dass in dem Konzept des Skills-Lab eher ein Simulationsraum beschrieben wird. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist es notwendig, dass die Hochschule die Ausstattung in Bezug auf die realen Kontaktblöcke in Hannover, Heidelberg und im Skills-Lab detailliert beschreibt. Als Beispiel schlagen die Gutachter:innen vor, Spiegel in den Räumen als Trennungselemente, die gleichzeitig der Beobachtung dienen, einzusetzen. Ebenso bewerten die Gutachter:innen die Gruppengröße von 25 bis 30 Studierenden für ein Skills-Lab als ungeeignet und empfehlen, weitere Personalressourcen zu nutzen und kleinere Gruppen zu bilden.

Nach der Vor-Ort-Begutachtung hat die Hochschule ein überarbeitetes Konzept des Simulationstrainings eingereicht und verzichtet in den neuen Unterlagen auf den Begriff des Skills-Labs. Die Gutachter:innen nehmen die zur Kenntnis, dass es sich der Ausstattung und dem didaktischen

Konzept entsprechend um Simulationsräume handelt. Nach ihrer Auffassung sind die Simulationsräume für den Erwerb der in den Modulbeschreibungen hinterlegten Kompetenzen geeignet. Die vor Ort als notwendig erachtete Beschreibung der Ausstattung der Skills-Lab sowie die Reduzierung der Gruppengröße hat sich damit erledigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 4 Abs. 2 PO definiert und geregelt.

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Die Hochschule versteht die Modulprüfungen als zusammenhängende und lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungen, die sich aus den Themen der zugehörigen Modulveranstaltungen zusammensetzen. In der Übersicht im Modulhandbuch sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Neben schriftlichen Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit, Testat und schriftliche Ausarbeitung, Wissenschaftliches Poster sind auch mündliche Prüfungsleistungen wie Präsentation als Gruppenarbeit inklusive schriftlicher Ausarbeitung, Projektarbeit inklusive Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung und eine Simulationsprüfung vorgesehen.

Im **Aufbaustudium** absolvieren die Studierenden im ersten Semester drei Prüfungen, im zweiten Semester drei Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester zwei Prüfungen und im fünften Semester vier Prüfungen. In der **ausbildungsbegleitenden** Variante legen die Studierenden im ersten Semester eine Prüfung ab, im zweiten Semester zwei Prüfungen, im dritten Semester eine Prüfung, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester zwei Prüfungen, im sechsten Semester keine Prüfungen, im siebten Semester vier Prüfungen, im achten Semester fünf Prüfungen.

Für die Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 ihr Studium aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, auf Wunsch über die App „klausur@home“ die Klausuren online zu absolvieren.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Online-Prüfungen erkundigen sich die Gutachter:innen nach entsprechenden Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit, Sicherheit und Originalität der Prüfungsleistungen zu gewährleisten. Die Hochschule erläutert, dass den Studierenden der Ablauf sowie die Besonderheiten von Online-Prüfungen erklärt wird und eine Chancengleichheit gegeben ist, da der Arbeitsplatz der Studierenden aus der Perspektive von zwei Kameras sichtbar sein muss. Des Weiteren verwendet die Hochschule verschiedene Methoden, um KI-generierte Videos auszuschließen. Die Studierenden haben weniger Prüfungsangst, da sie die Prüfungen in ihrem gewohnten Umfeld absolvieren können. Dies bestätigen die Studierenden. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Hochschule im Umgang mit Online-Prüfungen sehr erfahren und fortschrittlich ist.

Weiterhin fragen die Gutachter:innen nach der Betreuung der Bachelorarbeit. Die Hochschule führt aus, dass die Bachelorarbeit von jeweils zwei Gutachter:innen individuell betreut wird. Neben Einzelgesprächen sind auch Termine in einer größeren Gruppe möglich. Die Studierenden können sich zudem eine Zweitmeinung einholen und sprechen Thema und Titel mit den Betreuer:innen ab. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studierenden laut Evaluation mit der Betreuung sehr zufrieden sind, dies spiegelt sich ebenso in den Gesprächen mit den Studierenden wider. Zusätzlich merken die Gutachter:innen an, dass die Titel der Abschlussarbeiten keine Auskunft über die angewandte Methodik geben und empfehlen, die Titel in Zukunft so zu konzipieren, dass die Methode der Bachelorarbeit erkenntlich ist.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Constructive Alignment in den Modulprüfungen nicht durchgängig gegeben. Sie würden es begrüßen, wenn die Prüfungen kompetenzorientierter erfolgen, passende Prüfungsformen gewählt und inhaltlich angepasst werden würden. Als positives Beispiel nennen sie die Simulationsprüfung, welche in Modul 11 vorgesehen ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungen sollten kompetenzorientiert erfolgen, passende Prüfungsformen sollten gewählt und inhaltlich angepasst werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe sowie die Prüfungsform der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen zwei Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In der **ausbildungsbegleitenden** Varianten werden in den Semestern 1 bis 6 jeweils 10 CP erworben, pro Semester 7 und 8 je 30 CP. Im **Aufbaustudium** werden pro Semester 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt und die Termine von Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren sowie Prüfungen werden frühzeitig bekannt gegeben, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet und eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Hochschule stellt an die Zielgruppe und an Fernstudiengänge angepasste Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Im Online Campus (siehe [Ressourcenausstattung](#) § 12 Abs. 3 MRVO) finden sich die Kontaktdaten von Ansprechpersonen, bspw. für die Studienberatung, bei Fragen betreffend das Prüfungsamt oder das Immatrikulationsamt. Ebenso können die Studierenden Kontakt zu Tutor:innen aufnehmen. Lehrende sowie Tutor:innen stehen den Studierenden telefonisch, per E-Mail, über den Online Campus oder persönlich im Rahmen von Lehrveranstaltungen beratend zur Verfügung. Im Rahmen einer akademischen Schreibberatung werden die Studierenden durch individuelles Feedback zum von ihnen eingereichten Text im Hinblick auf Optimierungspotenzial bei wissenschaftlichen Formulierungen, nicht jedoch zum Inhalt der Arbeit, unterstützt. Zur Unterstützung der Studierenden, der Lehrenden und der Mitarbeiter:innen an den Studienzentren der Hochschule stellt die Hochschule zielgruppenorientierte Leitfäden im Online Campus zur Verfügung: „Leitfaden – Anleitung für Studienzentren“, „Leitfaden – Studien- und Prüfungsbetrieb“, „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“, „Leitfaden – Anleitung für Studierende“, „Leitfaden für Autor*innen“, „Informationen zur Nutzung der Online-Bibliothek“ und „Leitfaden zur Erläuterung der Durchführung der verschiedenen Prüfungsformen“. Der Online Campus stellt Kommunikationskanäle zu etwa Kommiliton:innen, Lehrpersonen oder Mitarbeiter:innen zur Verfügung. Die Studierenden können sich in einem virtuellen Café treffen und austauschen.

Da der Studiengang als Fernstudium konzipiert ist, werden die Studierenden von der Hochschule über technische Anforderungen für einen reibungslosen Studienablauf informiert, etwa im, von der Hochschule eingereichten Leitfaden für Studierende. Für die online Lehrveranstaltungen benötigen die Studierenden einen Computer, eine Webcam und ein Headset oder Konferenzmikrosystem. Die Anforderungen für den Computer selbst fasst die DIPLOMA ebenso zusammen. Zudem wird in dem Leitfaden beispielsweise die Einrichtung von Zoom oder das Nutzen des Online Campus anschaulich erklärt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine zentrale Frage in den Gesprächen war die Betreuung der Studierenden im Fernstudium. Die Hochschule führt aus, dass die Studienberatung für alle Belange der Studierenden ansprechbar ist. Vor Beginn des Studiums wird den Studierenden in einem Gespräch erklärt, was ein Fernstudium bedeutet, was sich hinter „Kontaktblock“ und „Studienheft“ verbirgt und welche Möglichkeiten und Beratungen die Hochschule anbietet. Zusätzlich ist in den Allgemeinen Vertragsbedingungen des Studienvertrages aufgeführt, welchen Leistungsumfang die Studiengebühren umfassen. Pro ECTS, welcher angerechnet wird, wird die Gesamtstudiengebühr um einen entsprechenden Betrag reduziert. Dieser Betrag fällt größer aus, wenn die Leistung an der DIPLOMA oder Bernd-Blindow-Gruppe absolviert wurde. Die Gutachter:innen stellen fest, dass die Studierenden transparent über den Fernstudiengang informiert werden.

Über die Kontaktblöcke werden die Studierenden rechtzeitig im Voraus informiert. Die Hochschule wird dies, auf Nachfrage der Gutachter:innen, auch für die verbindlichen realen Kontaktblöcke am Studienzentrum in Hannover entsprechend handhaben.

Die DIPLOMA bietet den Studierenden eine Schreibberatung und eine Ethikberatung an. Auf Nachfrage der Gutachter:innen führt die Hochschule aus, dass beide Beratungen institutionalisiert sind und auch die Studienberatung sowie Tutor:innen als Ansprechpersonen fungieren. Da der Samstag für Studierende und Mitarbeiter:innen der DIPLOMA einen regulären Werktag darstellt, stehen die Beratungsangebote den Studierenden auch am Samstag zur Verfügung. Etwa 40 Anfragen erhält die Schreibberatung pro Monat und auch die Ethik-Beratung wird in Anspruch genommen. Dies nehmen die Gutachter:innen zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die Hochschule einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lehrinhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist als Fernstudiengang in der Variante des berufsbegleitenden **Aufbaustudiums** in Teilzeit und in der **ausbildungsbegleitenden** Variante in Teilzeit sowie Vollzeit (CP Umfang steigt von 10 auf 30 CP im siebten und achten Semester) konzipiert. Die samstäglichen Kontaktzeiten (synchrone Lehre) finden entweder durch reale Kontaktblöcke an Studienzentren der Hochschule oder in Form eines Online-Studiums mit Live-Online-Seminaren statt.

Der Kompetenzerwerb wird primär über entsprechend aufbereitete Studienhefte sowie weitere Fernstudienmaterialien im zeit- und ortsunabhängigen Studium erreicht. Im Sinne des Blended-Learning-Modells greifen die Lehrenden in den Kontaktblöcken bzw. Live-Online-Seminaren die Inhalte der Studienmaterialien auf, erläutern und vertiefen diese und stellen über praxisorientierte Aufgabenstellungen oder Fallstudien einen Anwendungsbezug her. Ein entsprechendes Blended-Learning-Konzept hat die Hochschule eingereicht. Die Studierenden haben Zugang zur Lernplattform Online Campus. Dort werden frühzeitig die Termine der Kontaktblöcke und etwaige organisatorische Änderungen sowie die Prüfungstermine bekannt gegeben. Live-Online-Kontaktblöcke werden am Samstag ebenfalls über den Online Campus durchgeführt. Klausuren finden in der Live-Online-Studienvariante am jeweiligen Prüfungszentrum statt, an dem die Studierenden angemeldet sind. Außerdem stehen Beratungs- und Betreuungsangebote online zur Verfügung.

Die Hochschule schult systematisch Lehrende der Online-Variante in didaktischer und methodischer Hinsicht. Studienbewerber:innen werden über die technischen Anforderungen für die Teilnahme an der Online-Studienvariante informiert, etwa im eingereichten Leitfaden für Studierende.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen und die Hochschule diskutieren die Besonderheiten des Fernstudienganges. Im Kontext der Vor-Ort-Begutachtung können die Gutachter:innen Einsicht in den Online Campus nehmen, der für das Studium zentral ist und alle Materialien sowie Details, etwa zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen, bündelt. Die Gutachter:innen bewerten den Online Campus als intuitiv bedienbar und sinnvoll. Die zeitliche Organisation und die eingesetzten Lehrmaterialien, die Studienbriefe, entsprechen dem besonderen Profil und der damit anvisierten Zielgruppe. Sie stellen fest, dass die Hochschule die Studierenden über die Besonderheiten eines Fernstudiums transparent informiert. Die Gutachter:innen stellen eine gute Betreuung der Studierenden fest, die sich in der Zufriedenheit der Studierenden mit dem Studiengang und der DIPLOMA widerspiegelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Jedes Semester werden (Online-)Konferenzen des Fachbereichs „Gesundheit und Psychologie“ durchgeführt und neueste Entwicklungen diskutiert. Die aktuelle Forschung findet Eingang in die Lehre und Curricula. Des Weiteren werden Studienmaterial sowie Studienhefte regelmäßig aktualisiert, der Überarbeitungsrhythmus beträgt – je nach Thema - höchstens zwei bis drei Jahre. Die Hochschule hat Übersichten zu den Studienmaterialien eingereicht, aus denen die Qualifikation der Verfasser:innen, der Stand sowie die Revisionsdaten hervorgehen. Die DIPLOMA verfügt über hochschuleigene Forschungsstellen, etwa die Forschungsstelle für Experimentelle Ergo- und Physiotherapie in Friedrichshafen. Auch Studierende haben die Möglichkeit, sich an Forschungsprojekten zu beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung fachlich fundierter Studiengangskonzepte sowie zur Überarbeitung und Anpassung der Modulkataloge vorhanden. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für die Studiengänge, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualitätssicherung der Studiengänge erfolgt über die Evaluation der Lehr-, Lern- und Prüfungsqualität. Hinsichtlich der Lehrqualität beruft sich die Hochschule auf die qualitätsgesicherten Berufungs- und Einstellungsprozesse und verweist auf den „Leitfaden – Anleitung für Dozierende“

sowie das hochschuleigene Schulungskonzept für alle im Online-Studium eingesetzten Lehrenden. Studierende werden ebenfalls in einem eigenen Leitfaden über die Anforderungen im Rahmen eines Fernstudiengangs sowie dessen Durchführung informiert. Ein optimaler Studienablauf und eine individuelle Betreuung wird durch die entsprechende Kommunikation und Beratungsangebote gewährleistet. Diese sollen die richtige Studienwahl, die Anrechnung von Leistungen, den Studiengangswechsel usw. sichern. Die Hochschule benennt diesbezüglich ebenfalls zielgruppenorientierte Leitfäden und interne Weiterbildungsangebote für Mitarbeiter:innen. Alle Studienzentren sind in das Prüfungswesen der Hochschule integriert: Das zentrale Prüfungsamt der DIP-LOMA Hochschule sichert die Qualität und das Niveau der Prüfungsleistungen, die Prüfungspläne werden zentral von der Hochschule erstellt.

Die Evaluationen zur Qualitätssicherung der Lehre findet auf drei Ebenen über das Tool „Lime Survey“ statt, der Vorgang ist in der Evaluationsordnung vom 14.11.2023 geregelt: Zunächst werden semesterweise die Lehrveranstaltungen evaluiert (§ 4 Evaluationsordnung). Die Daten werden online mittels standardisierter Fragebögen erhoben. Die Fragen beziehen sich auf die Beurteilung der Lehr- und Lernmaterialien, die Beurteilung der Dozierenden und der Online-Lehre, die Bewertung von Inhalten und Lernzielerreichung sowie die Einschätzung des Workloads und die Bewertung zum Gesamteindruck der Lehrveranstaltung. Freitextangaben sind möglich und dienen als Instrument der Feinsteuerung. Die Ergebnisse erhalten sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden über eine eingerichtete Plattform, die mittels eines Links zugänglich ist. Daraufhin werden die Ergebnisse zwischen Hochschulleitung, Dekanat, Studiengangsleitung sowie Leitungen der Studienzentren diskutiert und ggf. nach Wegen zur Verbesserung gesucht.

Auf der zweiten Ebene werden systematisch hochschulweite Absolvent:innenbefragungen unmittelbar zum Ende des Studiums bzw. zum Zeitpunkt des Abschlusskolloquiums vorgenommen (§ 5 Evaluationsordnung). Diese beinhalten, neben soziodemografischen Fragen, allgemeine Fragen zum Studium, zum Kompetenzerwerb, zum Theorie-Praxis-Transfer, zur Lehre und Didaktik, zu Service und Support, zum persönlichen Ertrag und Nutzen des Studiums sowie zu Studierbarkeit und Workload.

Eine Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse erfolgt auf der dritten Ebene (§ 6 Evaluationsordnung). Befragt werden Absolvent:innen, deren Studienabschluss zum Befragungszeitpunkt ca. drei Jahre zurückliegt. Die Fragen beziehen sich auf die rückwirkende Beurteilung des Studiums hinsichtlich der praxisrelevanten Inhalte sowie auf die individuelle berufliche Entwicklung seit dem Abschluss. Für die beiden jungen Studiengänge liegen noch keine Erhebungen und Daten der Verbleibs- und Karriereaufstiegsanalyse vor, da seit Studienabschluss der ersten Kohorte weniger als drei Jahre vergangen sind.

Alle Teilnehmer:innen einer Befragung erhalten automatisiert eine Einladungsmail mit der Ankündigung, dass die Evaluationsergebnisse über einen Link, der nach der Evaluation ebenfalls verschickt wird, einsehbar sind. Unter Berücksichtigung des Datenschutzes listet die Hochschule in der Evaluationsordnung auf, welche Personen auf welche Ergebnisse Zugriff haben.

Die Hochschule hat sämtliche Fragebögen sowie den Evaluationsbericht eingereicht. Die Ergebnisse der Lehrevaluation betrifft den Zeitraum vom Sommersemester 2022 (250 Teilnehmer:innen) bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 (325 Teilnehmer:innen) und weisen eine hohe Zufriedenheit der Studierenden auf. Die hohe Anzahl der Teilnehmer:innen ergibt sich aus der Anzahl der Module. Den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der Lehr-/Lernmaterialien hielten die Studierenden für angemessen und gut zu bewältigen, sie melden fachlich kompetente und kooperative Dozierende sowie ein entspanntes Lernklima zurück und bescheinigen auch den Online-Lehrenden einen sicheren Umgang mit den Funktionen und eine entsprechende Nutzung der didaktischen Möglichkeiten. Der Workload wird für angemessen erachtet. Die Absolvent:innenbefragung (Wintersemester 2021/2022 – 5 Teilnehmer:innen, Sommersemester 2022 – 3 Teilnehmer:innen, Wintersemester 2022/2023 – 8 Teilnehmer:innen) zeigt ein positives Ergebnis. Es gaben alle an, vor dem Studium bereits eine berufliche Ausbildung abgeschlossen zu haben und aufgrund ihrer Berufstätigkeit in Teilzeit studiert zu haben (Variante Aufbaustudium). Der Kompe-

tenzerwerb, die Lehre und Didaktik sowie der Theorie-Praxis-Transfer werden als positiv eingeschätzt, der Sinn des Studiums liegt eher in dem Ausbau von Kompetenzen und Wissen als im Zugewinn an Karrieremöglichkeiten. Des Weiteren werden Studierbarkeit und Workload des Studiums positiv bewertet. Auch die Service- und Unterstützungsangebote der DIPLOMA wurden positiv wahrgenommen. Die Absolvent:innen würden sich wieder für das Studium entscheiden. Aufgrund des geringen Alters des Studienganges konnte noch keine Alumnibefragung durchgeführt werden.

Der Studienerfolg (Regelstudienzeit + zwei Semester) des Studienganges in der Variante Aufbau-studium liegt für die Kohorte mit dem Start im Wintersemester 2019/2020 bei 57,14 %, mit dem Start im Wintersemester 2020/2021 bei 57,69 %, in der ausbildungsbegleitenden Variante liegt der Studienerfolg im Wintersemester 2019/2020 bei 13,16 %. Weitere Daten liegen aufgrund der Länge des Studiums noch nicht vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen Bezug auf die Evaluationsergebnisse und fragen nach der geringen Abschlussquote von 19 % in RSZ. Darüber hinaus verweisen sie auf den hohen Workload in der ausbildungsbegleitenden Variante. Die Hochschule argumentiert, dass sich auf der einen Seite die Pandemie sowie die Möglichkeit, das Studium um vier Semester kostenlos zu verlängern, auf die Studienzeit auswirkte. Auf der anderen Seite handelt es sich um eine atypische Studierendengruppe, welche etwa den Workload zeitlich nicht erbringen kann oder Studierende zusätzlich anderweitige Verpflichtungen haben, die ein Studium in RSZ nicht ermöglichen. Zudem besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ein Urlaubssemester zu beantragen. Die Hochschule erachtet den Workload als machbar und studierbar. Dies bestätigen die Studierenden in den Gesprächen und loben die Flexibilität. Auch die Absolvent:innenbefragung zeigt ein positives Ergebnis. Den Gutachter:innen wird deutlich, dass der Studiengang gut funktioniert und die Studierenden eine hohe Motivation mitbringen, den Workload parallel zur Ausbildung oder Berufstätigkeit zu erbringen. Die Verlängerung der Regelstudienzeit entsteht auch durch die individuelle Planung der Studierenden und die großzügigen Möglichkeiten der Hochschule.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis und die Prozesse zur Sicherung der Qualität der Lehre sind gut abgebildet. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind ausreichend Maßnahmen etabliert, durch die ein kontinuierliches Monitoring des Studienganges erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Das Konzept der Hochschule zu Gender Mainstreaming und Diversity, das alle Hochschulangehörigen umfasst, wurde eingereicht. Die Hochschule fördert Gleichstellung und Chancengleichheit von Studierenden und Mitarbeiter:innen in besonderen Lebenslagen insbesondere aufgrund der räumlichen und zeitlichen Flexibilität des Fernstudiums, das sich als besonders geeignet für die Vereinbarkeit von Familie und Studium oder Berufstätigkeit und Studium erweist. Als weitere Aspekte nennt die Hochschule individuelle Beratungsangebote und Coaching, die eine gezielte Unterstützung der Studierenden in besonderen Lebenslagen ermöglichen.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung oder länger andauernder Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 9 Abs. 3 AB. Diese Regelung ist auch anwendbar für Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Im Sinne eines Nachteilsausgleichs bietet die Hochschule die App „Klausur@home“ an, um Klausuren und schriftliche Prüfungen in elektronischer Form zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. Auch die Tatsache, dass die Hochschule verschiedene Varianten und eine hohe Flexibilität bietet, wird von den Gutachter:innen positiv eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 StakV Hessen an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Das Gutachter:innengremium hat gemäß § 24 Abs. 5 der MRVO auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz verzichtet, es wurde eine virtuelle Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt.
- Die Hochschule hat nach der Vor-Ort-Begutachtung eine freiwillige Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof.in Dr. Katja Ehrenbrusthof, Hochschule für Gesundheit Bochum
Prof.in Dr. Irene König, Berner Fachhochschule
Prof. Dr. Steffen Müller, Hochschule Trier
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Hildegard-Yvonne Massuger, Deutscher Verband für Physiotherapie
- c) Vertreter:in der Studierenden
Maximilian Bühner, Hochschule Bielefeld

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

„Physiotherapie“ Aufbaustudium (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physiotherapie Aufbaustudium B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schnel- ler mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semes- ter mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semes- ter mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	21	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/2023	18	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	13	8	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2021/2022	21	16	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	15	12	7	7	47%	7	7	47%	7	7	46,67%
WiSe 2020/2021	26	15	8	6	31%	15	10	58%	15	10	57,69%
SoSe 2020	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2019/2020	14	8	5	4	36%	8	4	57%	8	4	57,14%
Insgesamt	107	70	20	17	19%	30	21	28%	30	21	28,04%

„Physiotherapie“ ausbildungsbegleitend (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Physiotherapie Ausbildungsbegleitend B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schnel- ler mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semes- ter mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semes- ter mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	34	25	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/2023	61	42	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	34	13	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2021/2022	61	37	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	44	34	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2020/2021	55	36	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2020	21	14	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2019/2020	38	21	5	4	13%	5	4	13%	5	4	13,16%
Insgesamt	61	42	5	4	8%	5	4	8%	5	4	8,20%

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Studiengang: Physiotherapie Aufbaustudium
B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	3	11	1	0	0
WiSe 2022/2023	1	6	1	0	0
SoSe 2022	1	2	0	0	0
WiSe 2021/2022	1	4	0	0	0
Insgesamt	6	23	2	0	0

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Physiotherapie Ausbildungsbegleitend B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	0	4	1	0	0
Insgesamt	0	4	1	0	0

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physiotherapie Aufbaustudium B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	7	7	0	1	15
WiSe 2022/2023	8	0	0	0	8
SoSe 2022	0	3	0	0	3
WiSe 2021/2022	5	0	0	0	5

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physiotherapie Ausbildungsbegleitend B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	5	0	0	0	5

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	15.11.2023
Zeitpunkt der Begehung:	19.03.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.09.2019 bis 30.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)